



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HUBER · HECHT & FRIEDEMANN

THEMEN 1/2012

Lieferrachweise
Förderung Sanierungsmaßnahmen
Formalien für Geschäftsgründung
Insolvenzrechtsreform
Behinderungsbedingte Umbauten
Kindergartenzuschüsse
Abenteuer Unternehmensführung

EDITORIAL

Auf in die erste Runde des Jahres 2012: Nun liebe Mandantinnen, Mandanten und Interessierte, halten Sie die erste, druckfrische Kanzleizeitung des Jahres 2012 der Huber, Hecht & Friedemann Steuerberatungsgesellschaft in den Händen.

Interessante und aktuelle Themen aus unserem täglichen Arbeitsbereich stehen auf den folgenden Seiten auf dem Plan. Im Fachgebiet Steuern geht's dieses Mal um umsatzsteuerfreie Lieferungen, Steuerersparnis durch Sanierung, steuerfreie Kindergartenzuschüsse und behinderungsbedingte Umbaukosten.

In unserer Rubrik „Kanzlei intern“ erfahren Sie mehr über die erfolgreiche Auftaktveranstaltung zum Thema Abenteuer Unternehmensführung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und freuen uns schon auf Ihre Wünsche und Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihre Huber, Hecht & Friedemann
Steuerberatungsgesellschaft

ABENTEUER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Vortrag von Steuerberater Ralf Hecht in Gengenbach zum Thema „Dauerhaft zahlungsfähig“



Mehr als 100 Teilnehmer konnten bei der Veranstaltung der Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau (WRO) auf dem Aliseo-Industriepark-Areal in Gengenbach Tipps von Steuerberater Ralf Hecht, Management-Trainer Kurt Nagel, Innovationsberater Matthias Allgeyer und Managing Partner Jan Hellfritz zur Unternehmensführung mitnehmen.

Dauerhaft zahlungsfähig

Erfolg ist machbar und planbar. Das war die Kernaussage von Steuerberater Ralf Hecht. Voraussetzung hierfür ist die gegenwärtige Unternehmenssituation klar zu erfassen und hieraus eine sorgfältige Planung und Kontrolle zu entwickeln. Im Mittelpunkt des Projektes „Dauerhaft zahlungsfähig“ steht die Erstellung einer Erfolgsplanung für das Unternehmen. Die systematische Besprechung und Kontrolle der Erfolgsplanung führt zu Veränderungen im Unternehmen und zum Erfolg.

Unternehmens-Vital-Check

Management-Trainer Kurt Nagel und Innovationsberater Matthias Allgeyer zeigten auf wie mit dem Unternehmens-Vital-Check Unternehmen auf Herz und Nieren geprüft werden können.

Balanced Scorecard

Die Balanced Scorecard ist die Management-Methode, die das „Führen mit Kennzahlen“ im Unternehmen ermöglicht. Managing Partner Jan Hellfritz von der Firma Aliseo GmbH vermittelte eindrucksvoll, wie Visionen und strategische Ziele in den betrieblichen Alltag übertragen werden können.

Nächste Veranstaltung

Die zweite Veranstaltung der Veranstaltungsreihe Abenteuer Unternehmensführung findet am Dienstag, 17.07.2012 bei der Firma Partner AG in Offenburg statt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.huber-hecht-friedemann.de. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.



NEUE NACHWEISE ZU AUSFUHR- UND INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

Aufgrund des massiven Umsatzsteuerbetrugs bei steuerfreien Lieferungen, hat die Finanzverwaltung die bisherigen Regelungen zum sog. Buch- und Belegnachweis insbesondere bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen verschärft und aus den bisherigen Soll-Vorschriften nun Muss-Vorschriften gemacht.

Zum Jahreswechsel gab es Änderungen bei den Buch- und Belegnachweisen. Insbesondere die sog. Gelangensbestätigung für innergemeinschaftliche Lieferungen sorgt für viel Ärger bei den betroffenen Unternehmen. Das BMF hatte zunächst mit einer Übergangsregelung bis Ende März reagiert. Aufgrund massiver Kritik an den neuen Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen hat das BMF die Übergangsfrist jetzt bis zum 01.01.2013 verlängert. Wir möchten Ihnen auf diesem Weg einen kleinen Überblick über die verschärften Nachweisregeln geben.

Ausfuhrlieferungen

Bei den Ausfuhrlieferungen wurden die Vorschriften an das seit dem 1.7.2009 bestehende einheitliche elektronische Ausfuhrverfahren der Europäischen Gemeinschaft angepasst, insofern ergeben sich hier keine grundlegenden Änderungen. Der Unternehmer muss den Ausfuhrnachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung bei der Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren (ATLAS Verfahren) mit der durch die zuständige Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelten Bestätigung (PDF-Dokument), dass der Gegenstand ausgeführt wurde, führen (Ausgangsvermerk). Einzige wichtige Änderungen betrifft Versandungsfälle mit einem CMR Frachtbrief als Versandungsbeleg. Dieser CMR Frachtbrief muss vom Absender als Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet werden.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen haben sich massive Veränderungen bei dem Nachweis der Steuerbefreiung ergeben. Während bisher die belegmäßigen Nachweise für Beförderungs- und Versandungsfälle unterschiedlich waren, hat der Unternehmer jetzt unabhängig von der Art des Transports den Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung einheitlich zu erbringen. Im Mittelpunkt des Nachweises steht die sog. Gelangensbestätigung, die der Abnehmer dem leistenden Unternehmer erteilen muss. In der Gelangensbestätigung sind die folgenden Angaben zu machen:

- der Name und die Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
- im Fall der Beförderung oder Versandung durch den Unternehmer oder im Fall der Versandung durch den Abnehmer der Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer der Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung,
- die Unterschrift des Abnehmers.

Spätestens für alle nach dem 01.01.2013 ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der liefernde Unternehmer den Nachweis durch diese Gelangensbestätigung führen.



Besonderheiten in der Fahrzeugbranche

Bei der Ausfuhrlieferung von Fahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, muss der Ausfuhrbeleg auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. Der Ausfuhrnachweis muss in diesen Fällen zusätzlich mit einer Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung des Fahrzeugs im Drittland geführt werden. Diese Unterlagen müssen in einer amtlichen Übersetzung vorliegen, lediglich bei Belegen in englischer Sprache kann auf eine amtliche Übersetzung verzichtet werden. Unerheblich ist dabei, ob die Fahrzeuge auf eigener Achse oder auf einem anderen Beförderungsmittel transportiert werden.



André Friedemann
Steuerberater

stb.friedemann@huber-hecht-friedemann.de

STEUERERSPARNIS DURCH SANIERUNG?

Der vom Bundestag am 30.06.2011 beschlossene Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen wartet weiterhin auf Zustimmung durch den Bundesrat.

Der am 30.06.2011 beschlossene Gesetzesentwurf sieht die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsaufwendungen sowohl für vermietete als auch für eigengenutzte Wohngebäude vor. Der Bundesrat hat jedoch am 08.07.2011 die Zustimmung aus Kostengründen abgelehnt.

Was ist geplant?

Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Die Förderung bezieht sich - wie die vergleichbaren Förderprogramme durch die Bankengruppe der KfW - auf Wohngebäude. Gefördert werden Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Die Förderung stellt auf das energetische Ergebnis der durchgeführten Baumaßnahmen ab und setzt voraus, dass durch die jeweiligen Maßnahmen der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird. Dies ist durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Aufwendungen für die Maßnahmen werden im Falle einer Einkunftserzielung über zehn Jahre im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart abgeschrieben (§ 7e EStG-E). Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen (§ 10k EStG-E). Als Alternative steht ein direkter Abzug von der Steuerschuld, wie er bereits bei den haushaltsnahen Dienstleistungen praktiziert wird, im Raum.

Woran scheiterts derzeit?

Der Bundesrat hatte die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte

steuerliche Förderung für energetische Wohngebäudesanierungen am 08.07.2011 zunächst gestoppt. Die Länder kritisierten u.a. die zu erwartenden Steuerausfälle der Länder. Diese sollte der Bund ausgleichen. Des Weiteren regten die Länder u.a. eine progressionsunabhängige Förderung für selbstnutzende Wohneigentümer an. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung können die Aufwendungen progressionsabhängig wie Sonderausgaben geltend machen (§ 10k EStG-E). Das Bundeskabinett hat am 26.10.2011 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Wie geht es weiter?

Bisher sind sowohl der erste (22.11.2011) als auch der zweite (14.12.2011) Vermittlungsausschuss ohne Ergebnis geblieben. Der geplante dritte Termin wurde letztmals am 08.02.2012 vertagt. Mitte April 2012 kamen sich die Regierung und Opposition in diesem Punkt näher. Unionsfraktionsvize Michael Meister:

„Wenn die SPD-geführten Länder die Gleichbehandlung großer und kleiner Einkommen wollen, werden wir die Einigung daran nicht scheitern lassen. Wir sind bereit, die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Investition auch von der Steuerschuld zu akzeptieren“.

Fazit

Ob das Gesetz wie geplant erscheint, steht derzeit in den Sternen. Sollten Sie also derzeit umfangreiche Sanierungsarbeiten an Ihrem Wohngebäude planen, so kann es sich evtl. lohnen zu warten.



Ralf Hecht
Diplom-Kaufmann
Univ., Steuerberater

stb.hecht@huber-hecht-friedemann.de

WELCHE FORMALIEN SIND BEI DER GESCHÄFTSGRÜNDUNG ZU BEACHTEN

In unserer letzten Ausgabe hatten wir Ihnen einen Überblick über die Formalien bei einer Geschäftsgründung für Einzelunternehmen gegeben. Was Sie insbesondere bei Personen- oder Kapitalgesellschaften beachten müssen, erfahren Sie jetzt.

Gesellschaftsvertrag

Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend vorgeschrieben. Dieser bedarf einer notariellen Beurkundung. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH muss mindestens die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Stammeinlage jedes Gesellschafters enthalten. Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG) ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend vorgeschrieben. Hier gelten dann die gesetzlichen Vorschriften des BGB bzw. HGB. Es empfiehlt sich jedoch immer, einen Gesellschaftsvertrag schriftlich zu erstellen um spätere Streitigkeiten oder Zweifelsfragen auszuschließen. Insbesondere Gewinnverteilung, Geschäftsführung, Ende der Gesellschaft sollten geregelt werden.



Handelsregister

Die Kapitalgesellschaft entsteht erst durch die Eintragung in das Handelsregister sog. konstitutive Eintragung = rechtsbegründend. Bei der GmbH spricht man in der Zeit zwischen dem notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und der Eintragung in das Handelsregister von der Vor-GmbH oder GmbH i.G. (in Gründung). Die GbR als gängigste Personengesellschaft wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Sollten die Gesellschafter dies dennoch wünschen (z.B. Außenwirkung) wird die GbR in eine OHG (Offene Handelsgesellschaft) umgewandelt. Die OHG sowie die KG (Kommanditgesellschaft) müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung hat hier jedoch nur deklaratorische Wirkung = rechtserklärend.

Firma

Als Firma bezeichnet man den Namen der Gesellschaft unter der sie Ihre Geschäfte betreibt. Zur Führung einer Firma sind nur Kaufleute berechtigt. Eine GbR darf somit keine Firma führen, hier spricht man dann von der Geschäftsbezeichnung. Die Firma muss einen Rechtsformzusatz führen (z.B. Muster OHG, Muster KG, Muster GmbH). Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, irrezuführen. Vor Eintragung der Firma in das Handelsregister bedarf es einer Unbedenklichkeitsbescheinigung z.B. von der IHK über den gewünschten Firmennamen.

Gewerbeanmeldung und Co.

Die Formalien für Einzelunternehmen, die wir in der letzten Ausgabe beschrieben haben, gelten selbstverständlich auch für Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaften sind selbstverständlich auch bei der Gemeinde und dem Finanzamt anzumelden, die zuständige Berufsgenossenschaft und in den meisten Fällen die IHK muss informiert werden.



André Friedemann
Steuerberater

stb.friedemann@huber-hecht-friedemann.de

BALD SCHON IN 3 JAHREN SCHULDENFREI?

Die derzeitige Insolvenzrechtsreform sieht in der 2. Stufe insb. eine Kürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor.

Hintergrund der Reform

Der deutsche Restschuldbefreiungszeitraum beträgt nach bisherigem Insolvenzrecht 6 Jahre und dauert im europäischen Vergleich recht lange. Gescheiterten Privatpersonen und Unternehmen soll ein rascherer Neustart ermöglicht werden. Bisher gab es Tendenzen, eine Entschuldung im Ausland, etwa in Großbritannien, zu suchen.

Verkürzung der Wartezeit auf Restschuldbefreiung

Der Gesetzesentwurf eröffnet Schuldnern die Möglichkeit, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit 6 Jahren erheblich wie folgt zu verkürzen:

- Verkürzung der Wartezeit für die Restschuldbefreiung auf 3 Jahre, wenn es dem Schuldner gelingt, innerhalb der ersten 3 Jahre des Verfahrens mindestens 25 Prozent der Gläubigerforderungen und der Verfahrenskosten zu begleichen.
- Eine Restschuldbefreiung soll zudem bereits nach 5 Jahren erlangbar sein, wenn zumindest die Verfahrenskosten in dieser Zeit aufgebracht werden können.

Ansonsten soll es bei der derzeitigen Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von 6 Jahren bleiben.

Die Möglichkeit einer Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll allen natürlichen Personen offen stehen, das heißt, sie wird nicht auf bestimmte Personengruppen wie Existenzgründer oder Verbraucher beschränkt.



Kritische Anmerkung:

Die geplante Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens soll das gesamte Verfahren flexibler gestalten und schneller machen. Durchaus lobenswerte Absichten. Die Reform sieht jedoch keinerlei Maßnahmen zur Verhinderung von Überschuldung und zum Erlernen „des Umgangs mit Geld“ vor. Denn immer jüngere Schuldner beantragen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Hier könnten sich Schuldner durch Teilnahme an Schulungs- und Trainingskursen eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode erarbeiten (wie bei den Punkten der Verkehrssünderkartei bekannt).

Aus Sicht des Gläubigers ist der Gesetzesentwurf stark verbraucherfreundlich und könnte die Zahlungsmoral weiter verschlechtern. Und eine Tatsache bleibt: Der Restschuldbefreiung steht der Forderungsverlust beim Gläubiger gegenüber.



Willi S. Huber
Diplom-Kaufman
Univ., Steuerberater,
vereidigter Buchprüfer

stb.huber@huber-hecht-friedemann.de

BEHINDERUNGSBEDINGTE UMBBAUKOSTEN

Nach neuester Rechtsprechung sind behinderungsbedingte Umbaukosten ohne weitere Hürden von der Steuer als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.



Bisherige Rechtsprechung

Bisher war ein behinderungsbedingter Umbau (z.B. Aufzug, barrierefreie Dusche, etc.) als außergewöhnliche Belastung nur abzugsfähig, wenn der Gegenwert des Umbaus in den Hintergrund tritt. Das Finanzamt argumentierte mit einer Werterhöhung der Immobilie durch die Umbaumaßnahmen. Und um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, wurden die Kosten nur bei plötzlichem und unerwartetem Eintreten der Krankheit anerkannt.

Einsehen des BFH

Im Februar 2011 hatte der Bundesfinanzhof endlich ein Einsehen und hat entschieden, dass es für die Abzugsfähigkeit nicht darauf ankommt, dass die Behinderung plötzlich und unerwartet

eintritt. Der Gegenwert des Umbaus tritt ebenfalls immer in den Hintergrund. Mehraufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung sind immer zwangsläufig. Auch die Umbaukosten für einen unterhaltsbedürftigen behinderten Angehörigen (z.B. Kinder oder Eltern) sind als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen.

Miete oder Eigenheim

Es ist unbeachtlich ob die Umbaukosten an einem gemieteten Objekt oder am Eigenheim durchgeführt werden. Die Kosten können im Rahmen eines Neubaus, bei der Modernisierung oder bei einem Umbau entstehen.

Abzugshöhe

Wie bei den normalen Krankheitskosten (Zahnarzt, Zuzahlungen) wird auch bei den Umbaukosten von den Gesamtaufwendungen die sogenannte zumutbare Eigenbelastung abgezogen. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.



André Friedemann
Steuerberater

stb.friedemann@huber-hecht-friedemann.de

KINDERGARTENZUSCHÜSSE

Eine Möglichkeit die Familie des Arbeitnehmers zu unterstützen, ist die Gewährung von steuer- und sozialversicherungsfreien Kindergartenzuschüssen



Die kostenlose Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern in einem Betriebskindergarten ist bereits seit jeher kein steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Darüber hinaus gibt es eine generelle Steuerfreiheit für alle Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (Kindertagesstätte, Tagesmütter etc.).

Voraussetzungen

Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberleistung zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Wird der Kindergartenzuschuss auf den vereinbarten Arbeitslohn angerechnet oder durch Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns gewährt, liegt keine zusätzliche Leistung vor, weil der verein-

barte Arbeitslohn unverändert bleibt. Eine Arbeitslohnumwandlung ist stets begünstigungsschädlich, unabhängig davon, ob laufender Arbeitslohn oder eine Einmalzahlung umgewandelt wird.

Nicht schulpflichtige Kinder

Steuerfrei sind nur Leistungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern. Im Übrigen stehen den nicht schulpflichtigen Kindern schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Diese Kinder befinden sich beispielsweise zweimal im letzten Kindergartenjahr. Gebühren für den Besuch einer Vorschule oder Vorklasse gehören zu den begünstigten Betreuungsleistungen. In diesen Fällen findet lediglich eine spielerische Vorbereitung auf die Grundschule statt, die pädagogisch und erzieherisch ausgerichtet ist.

Barzuschüsse

Auch Barzuschüsse, die der Arbeitgeber zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Kindergartenplatz erbringt, sind steuer- und beitragsfrei. Für die Steuerbefreiung der Kindergartenzuschüsse ist es unbeachtlich, ob der beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Unterbringungs- und Betreuungsaufwendungen selbst trägt. Eine Steuerbefreiung wird daher auch gewährt, wenn der nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die vom Arbeitgeber erstatteten Aufwendungen tatsächlich getragen hat.

Höchstbetrag

Es können höchstens die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers steuerfrei gezahlt werden. Sind beide Elternteile beim Arbeitgeber beschäftigt, darf der Arbeitgeber den Höchstbetrag nur einmal steuerfrei zahlen. Eine betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit, z. B. bei Internatskosten, besteht nicht.

Auswirkung beim Arbeitnehmer

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern die in der Einkommensteuererklärung wie Werbungskosten oder als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten.



Alexandra Kasper
Bilanzbuchhalterin

a.kasper@huber-hecht-friedemann.de

ABENTEUER UNTERNEHMENSFÜHRUNG – JENSEITS VOM MITTELMASS

Das war das erste spannende Thema einer Veranstaltungsreihe, welche die Steuerberatungsgesellschaft Huber, Hecht & Friedemann gemeinsam mit der WRO, Aliseo und productpartners ins Leben gerufen hat.

Impressionen von der ersten Veranstaltung „Abenteuer Unternehmensführung“ am 08. Mai 2012 in Gengenbach

Mehr als 100 Teilnehmer aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft wollten sich diesen spannenden Abend nicht entgehen lassen.

Noch lange nach den interessanten Vorträgen wurden bei Snacks und dem ein oder anderen guten Gläschen Wein Kontakte geknüpft, diskutiert und Meinungen ausgetauscht.



Die zweite Veranstaltung findet am 17. Juli 2011 in Offenburg bei der Firma Partner AG statt. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Homepage www.huber-hecht-friedemann.de
Seien Sie dabei!

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Die Redner des Abends:

Jan Hellfritz, Aliseo GmbH

Prof. Dr. Nagel

Bürgermeister Thorsten Erny

Matthias Allgeyer, productpartners

Ralf Hecht, Huber, Hecht & Friedemann



IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Huber, Hecht & Friedemann
Steuerberatungsgesellschaft

Grabenstr. 1, 77736 Zell a.H.

Tel. 07835 - 42698 - 0 • Fax 07835 - 3623

E-Mail: info@huber-hecht-friedemann.de

Partner

Willi S. Huber, Ralf Hecht,
André Friedemann

Internet

www.huber-hecht-friedemann.de

Erscheinungsweise:

3 x jährlich

Anmerkungen des Herausgebers

Die fachliche Information ist zum Verständnis kurz gehalten und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

ABENTEUER UNTERNEHMENSFÜHRUNG
NÄCHSTE VERANSTALTUNG: 17. JULI 2012
www.huber-hecht-friedemann.de